



KREFELD

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/78**

A02

Stadt Krefeld | II | 47792 Krefeld

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / A02
z. H. Frau Sabine Arnoldy
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

DER OBERBÜRGERMEISTER
Geschäftsbereich II

Auskunft erteilt: Frau Zeuner
Anschrift: Von-der-Leyen-Platz 1
Zimmer: B 129
Telefon: 02151/861022
Fax: 02151/861025
E-Mail: melanie.zeuner@krefeld.de

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen
II kr

| Datum
11. November 2022

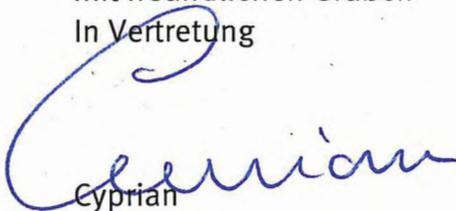
Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Heimat und Kommunales am 18.11.2022

Vorab per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de, Stichwort: „A02 - GFG 2023 - 18.11.2022 (13.30 Uhr)“ + „A02 - UA + KAG - 18.11.2022 (16.00 Uhr)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zur Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat und Kommunales zum Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 - GFG 2023) sowie zum Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Cyprian

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen des § 6 KAG ergänzt und weiterentwickelt. Darüber hinaus werden die Regelungen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz, die sich auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen, um Regelungsinhalte für die Isolierung pandemiebedingter Haushaltsbelastungen bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 sowie für den Jahresabschluss 2023 ergänzt und um die Anwendung auch auf Belastungen des Haushalts infolge des Krieges gegen die Ukraine bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung sowie für den Jahresabschluss 2023 erweitert.

Das Land hat den Kommunen mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) in der Corona-Krise eingeräumt, die finanziellen Schäden im Haushalt isoliert darzustellen und gesondert zu verbuchen.

Da die Finanzausstattung der Kommunen aufgrund der Corona-Pandemie durch das Land hinter den Erwartungen geblieben ist, wurde zumindest über das NKF-CIG sichergestellt, dass die kommunalen Haushalte handlungsfähig geblieben sind.

Kritisch wird die „Salami-Taktik“ der Landesregierung in Bezug auf den Anwendungszeitraum der Bilanzierungshilfe gesehen. Zum Ende jeden Jahres wurde die Anwendung der Bilanzierungshilfe für die Haushaltssatzung des Folgejahres (einschl. der mittelfristigen Finanzplanung) gestattet. Insofern wendet die Stadt Krefeld die Bilanzierungshilfe in der Satzung 2022 bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2024 an, da die Bilanzierungshilfe ab 2025 - nach bisheriger Rechtslage - abgebaut werden sollte.

Mit dem jetzigen Gesetzesentwurf wird ein Abbau erst ab 2026 gefordert. Im Zuge dieser Änderung ist auch die Isolierung von Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine vorgesehen, was positiv gesehen wird.

Umso unverständlicher ist es, dass die Corona-Belastungen ausschließlich in 2023 berücksichtigt werden dürfen. Eine Fortführung auf den bisherigen Gültigkeitszeitraum bis 2024 würde die angespannte Haushaltssituation der Kommunen spürbar entlasten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass das Land keine weitere finanzielle Unterstützung der Kommunen als Alternative aufzeigt. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen die coronabedingten Belastungen ohnehin in Zukunft selber tragen müssen, wobei es ihnen überlassen bleibt, ob sie diese linear über 50 Jahre abschreiben wollen oder einmalig gegen das Eigenkapital verrechnen.

In der Begründung zum Gesetzesvorhaben führt das Land aus, dass sich abzeichnet, dass die coronabedingten Effekte mit dem Haushaltsjahr 2023 zurücktreten werden. Hierzu bleibt anzumerken, dass die Stadt Krefeld im Jahr 2023 derzeit von insgesamt nahezu gleichbleibenden finanziellen Auswirkungen ausgeht wie im Jahr 2022 (2022 = rd. 23,5 Mio. EUR, 2023 = 25,4 Mio. EUR).

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen des § 6 KAG ergänzt und weiterentwickelt. Darüber hinaus werden die Regelungen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz, die sich auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen, um Regelungsinhalte für die Isolierung pandemiebedingter Haushaltsbelastungen bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 sowie für den Jahresabschluss 2023 ergänzt und um die Anwendung auch auf Belastungen des Haushalts infolge des Krieges gegen die Ukraine bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung sowie für den Jahresabschluss 2023 erweitert.

Das Land hat den Kommunen mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) in der Corona-Krise eingeräumt, die finanziellen Schäden im Haushalt isoliert darzustellen und gesondert zu verbuchen.

Da die Finanzausstattung der Kommunen aufgrund der Corona-Pandemie durch das Land hinter den Erwartungen geblieben ist, wurde zumindest über das NKF-CIG sichergestellt, dass die kommunalen Haushalte handlungsfähig geblieben sind.

Kritisch wird die „Salami-Taktik“ der Landesregierung in Bezug auf den Anwendungszeitraum der Bilanzierungshilfe gesehen. Zum Ende jeden Jahres wurde die Anwendung der Bilanzierungshilfe für die Haushaltssatzung des Folgejahres (einschl. der mittelfristigen Finanzplanung) gestattet. Insofern wendet die Stadt Krefeld die Bilanzierungshilfe in der Satzung 2022 bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2024 an, da die Bilanzierungshilfe ab 2025 - nach bisheriger Rechtslage - abgebaut werden sollte.

Mit dem jetzigen Gesetzesentwurf wird ein Abbau erst ab 2026 gefordert. Im Zuge dieser Änderung ist auch die Isolierung von Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine vorgesehen, was positiv gesehen wird.

Umso unverständlicher ist es, dass die Corona-Belastungen ausschließlich in 2023 berücksichtigt werden dürfen. Eine Fortführung auf den bisherigen Gültigkeitszeitraum bis 2024 würde die angespannte Haushaltssituation der Kommunen spürbar entlasten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass das Land keine weitere finanzielle Unterstützung der Kommunen als Alternative aufzeigt. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen die coronabedingten Belastungen ohnehin in Zukunft selber tragen müssen, wobei es ihnen überlassen bleibt, ob sie diese linear über 50 Jahre abschreiben wollen oder einmalig gegen das Eigenkapital verrechnen.

In der Begründung zum Gesetzesvorhaben führt das Land aus, dass sich abzeichnet, dass die coronabedingten Effekte mit dem Haushaltsjahr 2023 zurücktreten werden. Hierzu bleibt anzumerken, dass die Stadt Krefeld im Jahr 2023 derzeit von insgesamt nahezu gleichbleibenden finanziellen Auswirkungen ausgeht wie im Jahr 2022 (2022 = rd. 23,5 Mio. EUR, 2023 = 25,4 Mio. EUR).

Für das Jahr 2024 kalkuliert Krefeld noch mit coronabedingten Belastungen, insbesondere beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, von rund 14,2 Mio. EUR, die im städtischen Haushalt kompensiert werden müssen. Insofern mag sich die Aussage der Landesregierung bezüglich des Rückgangs der coronabedingten Effekte möglicherweise für die Aufwendungen aus dem Landeshaushalt beziehen. Die Kommunen hingegen haben noch längerfristig mit den Folgen zu kämpfen.

Insofern wird nachdrücklich an die Landesregierung appelliert, die Corona-Bilanzierungshilfe auch auf das Haushaltsjahr 2024 auszuweiten.